

Vorsorgestiftung 3a Swiss Life
(Stiftung)

Anlagereglement

Inkrafttreten: 1. Oktober 2021

Art. 1 Allgemeines

1 Grundlagen

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung 3a Swiss Life (Stiftung) erlässt, gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde, das nachfolgende Anlagereglement.

2 Zweck

Das Anlagereglement umschreibt die Anlagegrundsätze sowie die Aufgaben und Kompetenzen in Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit der Stiftung.

Art. 2 Vermögensanlage

1 Vorsorgekonto (Kontolösung)

Die Stiftung eröffnet für jeden Vorsorgenehmer ein Konto bei einer Bank, die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht (Vorsorgekonto). Dem Vorsorgekonto werden die Einlagen nach Art. 4 des Reglements der Stiftung gutgeschrieben. Die Verzinsung des Kontoguthabens richtet sich nach Art. 5 des Reglements der Stiftung.

2 Anlagen in Wertschriften (Wertschriftensparen)

Der Vorsorgenehmer kann nach Art. 6 des Reglements der Stiftung den Auftrag erteilen, den Saldo seines Vorsorgekontos ganz oder teilweise in Ansprüche ausgewählter Anlagegruppen von Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG oder in kollektive Anlagen bei schweizerischen und ausländischen Anlagefonds zu investieren. Die Stiftung erwirbt die Ansprüche bzw. Fondsanteile auf individuelle Rechnung des Vorsorgenehmers.

Die vom Stiftungsrat ausgewählten Anlagegruppen sowie die kollektiven Anlagen bei schweizerischen und ausländischen Anlagefonds entsprechen den Anlagevorschriften gemäss BVV 2 (Art. 49 BVV 2 ff.). Insbesondere werden die Grundsätze zur Sorgfalt, Sicherheit und Diversifikation nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 beachtet. Die Anlagestiftungen und die Anlagefonds sind für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie für die diesbezüglichen Bestätigungen und der Lieferung von Informationen, gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich, welche dieser zur Wahrnehmung der gesetzeskonformen Überwachung der Vermögensanlage benötigt.

Die Anlagemöglichkeiten können gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 erweitert werden. Bei Inanspruchnahme der Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten, ist die erforderliche schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung zu integrieren.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat entscheidet über die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien und deren Umsetzung. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, jederzeit die angebotenen Anlagestrategien oder die zu deren Umsetzung eingesetzten Kollektivanlagen zu ändern. Bei einem Wechsel der Anlagestiftung, einer Anlagegruppe oder einem Fondsanbieter informiert er die Vorsorgenehmer auf geeignete Weise. Die Vorsorgenehmer erhalten eine angemessene Frist, um eine neue Anlageentscheidung zu treffen. Liegt nach Ablauf der Frist keine Instruktion vor, werden die Ansprüche bzw. Fondsanteile zurückgegeben und der Erlös dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

2 Vorsorgenehmer

Die Vorsorgenehmer wählen im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Möglichkeiten in eigener Verantwortung und basierend auf ihrer individuellen Risikofähigkeit und -bereitschaft eine Anlagestrategie.

Die Wahl der Anlagestrategie erfolgt schriftlich oder in oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Der Vorsorgenehmer wird darüber informiert, dass er beim Wertschriftensparen gemäss Art. 2 Abs. 2 das Anlagerisiko trägt und weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung besteht.

Art. 4 Governance

- 1** Die von der Stiftung ausgewählten Anbieter von Kollektivanlagen (Anlagestiftungen und Anlagefonds) sowie weitere mit der Vermögensverwaltung betraute Personen und Institutionen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Vorsorgenehmer wahren.
- 2** Personen und Institutionen, welche solcherart mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften der BVV 2 zur Loyalität in der Vermögensverwaltung einhalten.
- 3** Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- 4** Verträge in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.
- 5** Bei bedeutenden Rechtsgeschäften der Stiftung mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

- 6** Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
- Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
 - Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

- 7** Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang I definiert.

8 Offenlegung

- Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
 - Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.
- 9** Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:
- Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934
 - Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG
 - Wertpapierhäuser nach Art. 41 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG)
 - Fondsleitungen nach Art. 32 FINIG und Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 FINIG
 - Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
 - im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen

10 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Stiftung investiert grundsätzlich nur in kollektive Anlagen (Anlagegruppen von Anlagestiftungen und Anlagefonds). Mangels direkt gehaltener Aktien bestehen keine Stimmrechte, welche ausgeübt werden können.

Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates per 1. Oktober 2021 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde abgeändert werden.

* * *

Anhang I

Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

- 1** Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 2 500 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.
- 2** Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personalwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
- 3** Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Ziffer 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.
- 4** Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern.
- 5** Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

Anhang II

Anlagestrategien «Swiss Life 3a Start»

Im Rahmen des Produkts «Swiss Life 3a Start» kann der Vorsorgenehmer unter Berücksichtigung der individuellen Risikofähigkeit und -bereitschaft die folgenden Anlagestrategien bzw. Anlagegruppen der Anlagestiftung Swiss Life wählen.

Name	ISIN
BVG-Mix 15	CH0015649657
BVG-Mix 25	CH0012456015
BVG-Mix 35	CH0012456064
BVG-Mix 45	CH0012456072
BVG-Mix 75	CH0435830028
BVG-Mix 25 P	CH0014369042
BVG-Mix 35 P	CH0014369166
BVG-Mix 45 P	CH0014369257

Diese Liste kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Die vom Stiftungsrat ausgewählten Anlagegruppen entsprechen den Anlagevorschriften gemäss BVV 2 (Art. 49 BVV 2 ff.). Insbesondere werden die Grundsätze zur Sorgfalt, Sicherheit und Diversifikation nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 beachtet. Die Anlagestiftungen sind für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie für die diesbezüglichen Bestätigungen und der Lieferung von Informationen, gegenüber dem Stiftungsrat verantwortlich, welche dieser zur Wahrnehmung der gesetzeskonformen Überwachung der Vermögensanlage benötigt.

Anhang III

Anlagestrategien «Pando 3a»

Im Rahmen des Produkts «Pando 3a» kann der Vorsorgenehmer unter Berücksichtigung der individuellen Risikofähigkeit und -bereitschaft zwischen fünf verschiedenen Risiko- bzw. Anlageprofilen auswählen. Diese unterscheiden sich in Bezug auf die strategische Aktienquote wie folgt:

- 20% strategische Aktienquote
- 40% strategische Aktienquote
- 60% strategische Aktienquote
- 80% strategische Aktienquote
- 100% strategische Aktienquote

Ergänzend dazu kann der Vorsorgenehmer eines oder mehrere der folgenden drei Anlage-themen (Impact-Themen) wählen:

- Climate Action
- Environment & Biodiversity
- Green Buildings & Infrastructure

Die Umsetzung des gewählten Risiko- bzw. Anlageprofils erfolgt durch ein Basisportfolio (Kern-Fonds), welches aus zwei Aktienfonds (Aktien Global ESG und Aktien Schweiz ESG) und drei Obligationenfonds (Globale Staatsanleihen, Schwellenländer Staatsanleihen ESG, Globale Un-ternehmensanleihen ESG) besteht. Das Basisportfolio wird ergänzt durch einen oder mehrere Impact-Themenfonds, welche die vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagethemen (Impact-Themen) abbilden.

Aus der Möglichkeit zur Kombination von fünf möglichen Risiko- bzw. Anlageprofilen mit der Möglichkeit 1-3 Impact-Themen auszuwählen ergeben sich 35 verschiedene Anlagestrategien, welche nachfolgend aufgeführt sind:

Name	Impact-Thema
Strategische Aktienquote 20%	
Willow 20	Climate
Pine 20	Environment & Biodiversity
Oak 20	Green Buildings & Infrastructure
Juniper 20	Climate, Environment & Biodiversity
Maple 20	Climate, Green Buildings & Infrastructure
Ginkgo 20	Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure
Redwood 20	Climate, Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure

Name	Impact-Thema
Strategische Aktienquote 40%	
Willow 40	Climate
Pine 40	Environment & Biodiversity
Oak 40	Green Buildings & Infrastructure
Juniper 40	Climate, Environment & Biodiversity
Maple 40	Climate, Green Buildings & Infrastructure
Ginkgo 40	Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure
Redwood 40	Climate, Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure
Strategische Aktienquote 60%	
Willow 60	Climate
Pine 60	Environment & Biodiversity
Oak 60	Green Buildings & Infrastructure
Juniper 60	Climate, Environment & Biodiversity
Maple 60	Climate, Green Buildings & Infrastructure
Ginkgo 60	Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure
Redwood 60	Climate, Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure
Strategische Aktienquote 80%	
Willow 80	Climate
Pine 80	Environment & Biodiversity
Oak 80	Green Buildings & Infrastructure
Juniper 80	Climate, Environment & Biodiversity
Maple 80	Climate, Green Buildings & Infrastructure
Ginkgo 80	Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure
Redwood 80	Climate, Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure
Strategische Aktienquote 100%	
Willow 100	Climate
Pine 100	Environment & Biodiversity
Oak 100	Green Buildings & Infrastructure
Juniper 100	Climate, Environment & Biodiversity
Maple 100	Climate, Green Buildings & Infrastructure
Ginkgo 100	Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure
Redwood 100	Climate, Environment & Biodiversity, Green Buildings & Infrastructure

Jede Anlagestrategie wird durch ein Modell-Portfolio abgebildet, welches einen Core-Satellite Ansatz verfolgt. Kern des Anlageportfolios bildet das Basisportfolio, welches aus Aktien- und Obligationenfonds besteht (Kern-Fonds). Die vom Vorsorgenehmer gewählten Impact-Themenfonds bilden Satelliten.

Die Allokationen der Modell-Portfolios werden durch den Vermögensverwalter wie folgt festgelegt:

- Die strategische Aktienquote relativ zu Fixed Income wird durch das Anlageprofil vorgegeben.
- Die Anzahl der durch den Vorsorgenehmer ausgewählten Impact-Themen bestimmt das Gewicht der Impact-Satelliten innerhalb des Aktienportfolios. Je mehr Themen ausgewählt werden, desto grösser ist das Gewicht der Impact-Satelliten.
- Die Zusammensetzung der Modell-Portfolios innerhalb von Fixed Income wird durch den Vermögensverwalter bestimmt.
- Die Zusammensetzung der Modell-Portfolios innerhalb des Aktienteils wird durch den Vermögensverwalter bestimmt.

Der Vermögensverwalter kann die Zusammensetzung der Modell-Portfolios diskretionär den Marktgegebenheiten anpassen. Die vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagethemen (Impact-Themen) sowie die strategische Aktienquote dürfen nicht geändert werden.

Aufgrund unterschiedlicher Wertentwicklung der in den Portfolios der Vorsorgenehmer enthaltenen Anlagefonds kann sich der prozentuale Anteil der Aktienfonds über die Zeit verändern und vom Modell-Portfolio abweichen. Die Abweichung der Portfolios der Vorsorgenehmer von ihrer strategischen Aktienquote darf maximal 10 Prozent betragen.

Die Gewichtung der Impact-Satelliten innerhalb des Aktienportfolios ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Strategische Aktienquote 20%			
Anzahl Impact-Themen	1	2	3
Impact-Thema 1	4,00%	2,50%	2,00%
Impact-Thema 2		2,50%	2,00%
Impact-Thema 3			2,00%
Strategische Aktienquote 40%			
Anzahl Impact-Themen	1	2	3
Impact-Thema 1	8,00%	5,00%	4,00%
Impact-Thema 2		5,00%	4,00%
Impact-Thema 3			4,00%
Strategische Aktienquote 60%			
Anzahl Impact-Themen	1	2	3
Impact-Thema 1	12,00%	7,50%	6,00%
Impact-Thema 2		7,50%	6,00%
Impact-Thema 3			6,00%
Strategische Aktienquote 80%			
Anzahl Impact-Themen	1	2	3
Impact-Thema 1	16,00%	10,00%	8,00%
Impact-Thema 2		10,00%	8,00%
Impact-Thema 3			8,00%

Strategische Aktienquote 100%			
Anzahl Impact-Themen	1	2	3
Impact-Thema 1	20,00%	12,50%	10,00%
Impact-Thema 2		12,50%	10,00%
Impact-Thema 3			10,00%

Die Umsetzung der Anlagestrategien erfolgt mittels den nachfolgend aufgeführten Kollektivanlagen:

Market	Fund	ISIN	Wahrung
Bonds Global Government	Swiss Life iFunds (CH) Obligationen Globale Staaten+	CH0023989624	CHF
Bonds EM Government ESG	Swiss Life Funds (Lux) Bond ESG EM Sovereigns	LU2349915582	CHF
Bonds Global Corporates ESG	Swiss Life Funds (Lux) Bond ESG Global Corporates	LU2349915749	CHF
Equity Switzerland	UBS ETF (CH) SPI ESG	CH0590186661	CHF
Equity Global - Core	Swiss Life Funds (Lux) Equity ESG Global	LU2349915822	CHF
Equity Impact Fund - Climate Action	Swiss Life Funds (Lux) Equity Climate Impact	LU2349916986	CHF
Equity Impact Fund - Environment & Biodiversity	Swiss Life Funds (Lux) Equity Environment & Biodiversity Impact	LU2349917950	CHF
Equity Impact Fund - Green Buildings & Infrastructure	Swiss Life Funds (Lux) Equity Green Buildings & Infrastructure Impact	LU2351077594	CHF

Der Stiftungsrat beschliesst ber nderungen der zur Umsetzung der Anlagestrategien eingesetzten Kollektivanlagen. Solche nderungen sind den betroffenen Vorsorgenehmern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.